

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang unserer schriftlichen Bestätigung, dass wir die Bestellung annehmen (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote von uns, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.  
1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden von uns besonders in Rechnung gestellt.

3. Technische Unterlagen, Projekte und Vorstudien

3.1 Sämtliche dem Besteller anvertraute oder zugänglich gemachte technische und / oder kaufmännische Angaben, Informationen, Know-how usw. des Lieferanten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht Dritten weitergegeben werden. Diese Geheimhaltungsbestimmung gilt unabhängig von der Laufzeit des Liefervertrages für die Dauer von 10 (zehn) Jahren.

3.2 Projekte und Vorstudien einschließlich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche von uns auf Wunsch des Bestellers ausgearbeitet werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten abgegeben oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht noch zur Anfertigung des Werkes oder von dessen Bestandteilen verwendet werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, für Projekte und Vorstudien etc. nach Aufwand in Rechnung zu stellen, sofern das Projekt nicht zur Ausführung gelangt.

3.3 Wenn nicht durch den Lieferanten schriftlich anderweitig bestätigt, kommt ISO 2768-1c zur Anwendung

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen unsere Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen an unserem Sitz. Zusätzliche oder andere Schutzvorschriften werden nur insoweit miterücksichtigt, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Regulatorische Verantwortung und Haftungsbegrenzung – Verpackungsrecht (inkl. PPWR)

5.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich als Lohnfertiger auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Spezifikationen. Der Auftragnehmer tritt nicht als Hersteller, Markeninhaber, Importeur oder Inverkehrbringer im Sinne der EU Packaging and Packaging Waste Regulation oder sonstiger nationaler oder europäischer Verpackungs- bzw. Produktverantwortungsvorschriften auf.

5.2 Die vollständige rechtliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Anforderungen in Bezug auf Produkte und Verpackungen – insbesondere hinsichtlich:

- Design-for-Recycling-Vorgaben
- Mindestzyklantanteilen
- Kennzeichnungspflichten
- Registrierungspflichten
- EPR-/Systembeteiligungspflichten
- nationaler Umsetzungsregelungen

liegt ausschließlich beim Auftraggeber als Inverkehrbringer.

5.3 Der Auftragnehmer schuldet keine eigenständige rechtliche oder regulatorische Prüfung der Konformität von Produkten oder Verpackungen. Eine Prüf-, Hinweis- oder Beratungspflicht hinsichtlich regulatorischer Anforderungen besteht nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5.4 Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage die ihm vorliegenden technischen Material- und Produktionsinformationen zur Verfügung. Eine Garantie oder Zusicherung regulatorischer Konformität ist hiermit nicht verbunden.

5.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen, Bußgeldern, Verwaltungsmaßnahmen, Rückrufen, Systembeteiligungskosten oder sonstigen Schäden frei, die aus einer behaupteten oder tatsächlichen regulatorischen Nichtkonformität resultieren, soweit diese auf:

- der Rolle des Auftraggebers als Inverkehrbringer,
- den vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen,
- oder der Marktbereitstellung durch den Auftraggeber

beruhen.

5.6 Eine etwaige Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auf den Netto-Auftragswert des jeweils betroffenen Lieferloses begrenzt.

5.7 Die Beweislast dafür, dass eine regulatorische Nichtkonformität auf ein eigenständiges, schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, trägt der Auftraggeber.

6. Preise

6.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen an unserem Rechtsdomizil ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn uns an unserem Sitz Schweizerfranken zur freien Verfügung gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechsel oder Check vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkasso- und Bankspesen.

7.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller ist nicht berechtigt, eigene Gegenforderungen mit ausstehenden Fakturen des Lieferanten zu verrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, jederzeit bei denjenigen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, und Domizil- resp. Sitzwechsel dem Lieferanten unverzüglich zu melden.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. In den Angeboten oder der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind als annähernd und freibleibend zu betrachten. Der Lieferant unterrichtet den Besteller im Falle von Lieferverzögerungen umgehend, ist jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Material- und Werkzeugbeschaffungsschwierigkeiten oder höherer Gewalt berechtigt, die Erfüllung der übernommenen Lieferungsverpflichtungen angemessen hinauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn uns die Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

9.4 Die Nichterfüllung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zur Annullierung des Geschäftes. Teillieferungen sind zulässig. Der Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz bei Verzug des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9.5 Ruft der Besteller die Lieferung nicht ab oder verweigert er deren Annahme, ist der Lieferant nach Ablauf einer 20-tägigen Frist ab Mahnung ohne weitere Vorkehrungen berechtigt, die vollständige Bezahlung der angebotenen Lieferung zu verlangen. Die Lagerung der Ware erfolgt auf Kosten und ausschließliches Risiko des säumigen Bestellers.

9.6 Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vertragsgemäß.

Der Besteller ist in diesen Fällen weder zur Annahmeverweigerung noch zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.

10. Verpackung

10.1 Die Verpackung wird von uns besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden oder sind wir auf Grund behördlicher und gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen, muss sie uns vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1 Nutzen und Gefahr gehen gemäß der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS 2000) auf den Besteller über.

12. Versand, Transport und Versicherung

12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind uns rechtzeitig vom Besteller bekanntzugeben.

12.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn die Versicherung durch uns abzuschließen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

13.1 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn die Versicherung durch uns abzuschließen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen.

13.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn die Versicherung durch uns abzuschließen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen.

13.3 Wir werden die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

14. Gewährleistungsfrist und Haftung

14.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen oder Leistungen oder, soweit wir auch die Montage an externem Ort übernommen haben, mit deren Beendigung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

14.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Allfällige Zusicherungen gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

14.3 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung. Hierzu hat die Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Wir können nur dazu verpflichtet werden, die Beiträge zurückzuerstatten, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind. Ansprüche können nicht geltend gemacht werden für Lieferungen, die bereits weiterverkauft, weiterverarbeitet, falsch verwendet oder falsch gelagert worden sind. Gleiches gilt, sollte der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen haben. Weitergehende Ansprüche des Bestellers irgendwelcher Art, insbesondere auf Vandalen, Schadenersatz oder Ersatz für Mangelgeschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4 Nacharbeiten an gelieferten Werkstücken sowie unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung derselben durch den Besteller haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten zur Folge.

14.5 Nachbesserungen, die ohne schriftliches Einverständnis des Lieferanten erfolgen, führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

14.6 Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant keine Garantie.

15. Ausschluss weiterer Haftungen

15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16. Montage

16.1 Übernehmen wir auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die allgemeinen Montagebedingungen 1996 des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) Anwendung.

17. Werkzeuge

17.1 Werkzeuge und Formen aller Art, die nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, sind in jedem Falle unser Eigentum, auch wenn der Besteller die Kosten ihrer Herstellung ganz oder teilweise bezahlt hat. Sind Werkzeuge ausnahmsweise im Eigentum des Bestellers trägt dieser die Kosten für Wartung und allfällige Versicherung der Werkzeuge. Kommt der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, steht dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht an den Drittwerkzeugen zu.

17.2 Die Werkzeuge und Formen werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abrede sind 50% des vom Besteller zu bezahlenden Werkzeug- und Formenanteils bei Erteilung des Auftrages, der Rest bei Vorlage der zeichnungsgerechten Ausfallmuster und Formen zur Zahlung fällig.

17.3 Bei Bedarf und vorrätigem Lagerplatz bewahren wir die Werkzeuge und Formen für Nachbestellungen des Bestellers sorgfältig auf. Auf Wunsch des Bestellers werden sie auf seine Kosten maximal während 2 Jahre aufbewahrt und gepflegt. swissplast behält sich jedoch vor, jederzeit fremde Werkzeuge an den Inhaber, auf seine Kosten, zurückzusenden. swissplast hat ausdrücklich keine Aufbewahrungspflicht.

18. Erfüllungsort

18.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Ort des Lieferwerkes.

19. Höhere Gewalt

19.1 Der Lieferant haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Höhere Gewalt sind alle Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Knappheit von Rohstoffen, Ausschuss von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse.

20. Teilmichtigkeit

20.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und wirksam ist.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der schweizerische Standort des Lieferwerkes. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

21.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf.